

BEITRAGSORDNUNG I

(gemäß § 6 abs. 3 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Aktive Mitglieder (über 18 Jahren)	180 Euro
Aktive Studierende	120 Euro
Aktive Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)	80 Euro
Passive Mitglieder	75 Euro

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 25 Euro pro Mitglied.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist jeweils zum Beginn eines Monats möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird im Eintrittsjahr anteilig auf Grundlage des Jahresbeitrags berechnet. In den Folgejahren ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) StudentInnen müssen einen Nachweis in Form der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vorlegen, um Anspruch auf den geminderten Beitrag zu erhalten.

Bankverbindung

Triathlon Club Ludwigsfelde e.V.
IBAN DE85 8306 5408 0007 0030 80
BIC GENO DEF1 SLR
Deutsche Skatbank

Vereinsregister

Amtsgericht Potsdam
VR 9976 P

Steuernummer

050/14301404
Finanzamt Luckenwalde

BEITRAGSORDNUNG II

(gemäß § 6 abs. 3 der Vereinssatzung)

§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Kontoinhaber: Triathlon Club Ludwigsfelde e.V.

IBAN DE42 1605 0000 1000 0474 89

BIC WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung zum 25.03.2026 in Kraft.

Bankverbindung

Triathlon Club Ludwigsfelde e.V.
IBAN DE85 8306 5408 0007 0030 80
BIC GENO DEF1 SLR
Deutsche Skatbank

Vereinsregister

Amtsgericht Potsdam
VR 9976 P

Steuernummer

050/14301404
Finanzamt Luckenwalde